

## Materialien zur BUND-Position "Elektrosmog"

### Nr. 3

### Hinweise für Betroffene vor Ort

August 2001

#### **Antennen- und Hochspannungsmasten in der Nachbarschaft: Welche Handlungsmöglichkeiten sind vorhanden?**

Was ist zu tun, wenn beim Betrachten der Hochspannungsmasten, Transformatoren, Antennen usw. unguete Gefühle auftreten oder eine neue Anlage in unmittelbarer Nähe entstehen soll? Wie sollen Entscheidungsträger - die den Bürgern nahe stehen oder ihre Verantwortung als Entscheidungsträger ernst nehmen wollen - abwägen? Es geht um die Interessen von unmittelbar Betroffenen und das allgemeine Interesse einer Gemeinde, die möglicherweise in den nächsten 20 Jahren einen Betrag von 100.000.- bis 300.000.- DM pro Standort zusätzlich als Einnahme verbuchen kann.

Bevor entsprechende Regelungen nach dem BauGB verankert sind, sollten Gemeinden daher per Bürgerantrag oder über Ratsvertreter aufgefordert werden, ihren hoheitlichen Planungs- und Gestaltungsauftrag zum Schutz und zur Vorsorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen dadurch wahrzunehmen, dass zunächst ein **städtebaulicher Rahmenplan** erstellt wird. In diesem Plan (mit informellem Charakter) sollten diejenigen Gebiete (z. B. Wohngebiete sowie Altenheime, Krankenhäuser und Kindertagesstätten) und deren Schutzbereiche (z. B. entsprechend den BUND-Schutzabständen, s. BUND-Position "Elektrosmog") gekennzeichnet werden, die von Sendeeinrichtungen frei gehalten werden sollen. Die Verwaltung wäre dann anzuweisen, diesem Plan entsprechend ihre Genehmigungen zu versagen oder zu erteilen.

Per Bürgerantrag kann auch eingebracht werden, dass keine gemeindeeigene Grundstücke in sensiblen Bereichen den Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellt wird. Örtlich zu prüfen wäre, ob nach Landesbauordnung "Örtliche Bauvorschriften" aufgestellt werden können. Der Gemeinderat kann dann aus städtebaulichen Gründen durch Satzung bestimmte Gebiete (z. B. historische Stadtteile oder Wohnbereiche) zur "antennenfreie Zone" erklären (siehe hierzu auch die Materialien zur ).

Gegen diffuse Ängste helfen Informationen. Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, nach dem Umweltinformationsgesetz von jeder Anlage - sei es eine Amateurfunkstation oder eine Hochspannungsleitung - **Angaben zu den elektromagnetischen Feldern** und zu den **Sicherheitsabständen** der Anlage zu erhalten. Auskünfte erteilt bei Hochfrequenzanlagen die zuständige Abteilung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation und bei Anlagen der Stromversorgung das zuständige Landesumweltamt. Die Adressen erfahren sie bei den Umweltbehörden vor Ort. Auskünfte sind für private Anfrager oft mit Kosten verbunden, bei Auskünften an die anerkannten Umweltverbände (z. B. an den BUND in NRW) wird meist auf die Kostenerstattung verzichtet. Wenden Sie sich deshalb an die BUND-Gruppe vor Ort.

### Welche Informationen können sie verlangen?

Zuerst benötigen Sie die genaue Bezeichnung der Anlage, die benutzten Leistungen bzw. Spannungen oder Ströme. Zusätzlich müssen noch die benutzten Frequenzen, u. U. die Modulation, die genehmigten Werte und die von den zuständigen Behörden festgelegten Sicherheitsabstände aufgeführt werden.

Befinden sie sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Anlage, haben sie das Recht zu erfahren, wie hoch die Belastung an ihrem Hauptaufenthaltort (zweckmäßigerweise **Schlaf- und Kinderzimmer** wegen des Langzeitaufenthaltes und der Erholungsfunktion) im ungünstigsten Fall werden kann. Falls den Behörden diese Messwerte nicht vorliegen, müssen **zusätzliche Messungen** durchgeführt werden, die z. T. sehr teuer und trotzdem wenig Informationen geben. Vor einer Messung nehmen sie daher Kontakt mit einer Fachfrau oder einem Fachmann auf. Sie helfen auch bei der Beurteilung der Messwerte und erstellen eine ergänzende Stellungnahme. Als Grundlage der Bewertung kann die BUND-Position "Elektrosmog" dienen.

Bürger sollten möglichst frühzeitig über Planungen informiert werden. Das gilt auch für neue oder veränderte Standorte von Sendeanlagen. Um sich wegen der weiter bestehenden Informationsmängel Handlungsoptionen offen zu halten, sollten **Vertragsergänzungen** mit den Betreibern ausgehandelt werden. Ziel dieser Vertragsergänzungen ist es, bei sich ändernden Erkenntnissen aus den vertraglichen Bindungen herauszukommen. Im Konfliktfall ist man dann nicht allein auf eine langwierige gerichtliche Entscheidung mit allen Unwägbarkeiten, hohem Kosten- und Zeitaufwand angewiesen, sondern man könnte festlegen, dass ein neutraler Gutachter – der von beiden Seiten akzeptiert werden sollte - schnell erreichbare Problemlösungen vorschlägt.

### Vorgehensweise (Checkliste) bei einer geplanten Sendeanlage

1. Informationen zusammenstellen: (geplante) Anlage (Daten siehe oben), Betreiber, Ansprechpartner.
2. Wird die Verwaltung, der Gemeinderat, werden die anerkannten Naturschutzverbände, die Bürger beteiligt? Wird die Verwaltung der Gemeinde beteiligt? Muss eine Baugenehmigung erteilt werden (oder warum ist sie nicht notwendig)?
3. Wer ist der Grundstückseigentümer? Wie sieht es mit dem Nachbarschaftsrecht aus (Welche Abstandsgrenzen müssen bei Sendemasten (Leitungen) eingehalten werden, wurden Nachbarn darüber informiert)? Hilfe bei Umweltverbänden oder Parteien suchen!
4. Offene Information durch unabhängige Fachleute einfordern. Vorstellung des Themas im Gemeinderat und in einer Bürgerversammlung
5. Offenlegung der Planung durch alle beteiligten Betreiber in einer Gemeinde (Wohin kommen weitere Sendeanlagen und Versorgungsleitungen? Bei bisher zehn zugelassenen Funknetzbetreibern: wie viele flächendeckenden Funknetze sind in der Planung? Werden bestehende Standorte aufgerüstet, wie viele neue Standorte werden gebraucht? Wird die Planung aller Funknetze/ Leitungen von der Gemeinde mit gesteuert oder bestimmen allein die Anlagenbetreiber die Standorte?
6. Welche potenzielle und tatsächliche Gesamtbelastung an elektromagnetischer Strahlung werden den Bürgerinnen und Bürger auf Dauer zugemutet?